

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 4

Artikel: Um das Dringlichkeitsrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um das Dringlichkeitsrecht

Von * * *

I.

Das Dringlichkeitsrecht stellt eine der Formen der *außerordentlichen Rechtssetzung* dar. Es ist in einem Atemzug zu nennen mit dem Notrecht und dem Vollmachtenrecht. Wir möchten den Bereich der außerordentlichen Rechtssetzung in diese drei Teilgebiete aufgliedern.

1. Das *Notrecht* (*Notrecht schlechthin*) bildet immer wieder den Gegenstand juristischer Diskussionen. Von der herrschenden Lehre darf man sagen, daß sie das Notrecht anerkennt, wenn die Begründungen auch stark voneinander abweichen. Bundesrat und Bundesversammlung haben verschiedentlich ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß es Notrecht gebe und daß sie sich darauf stützen dürften¹⁾. Sie werden in dieser Meinung von namhaften Autoren wie Burckhardt, Fleiner, Schindler, His, Ruck, Lampert, Homberger u. a. unterstützt. Wichtiger als die Anerkennung oder die Begründung des Notrechtes (in der historisch-politischen und der rechtlichen Wirklichkeit gibt es das, was man Notrecht nennen kann, immer) ist die Herausarbeitung der Voraussetzung für die Schaffung von Notrecht: des staatlichen Notstandes, worunter eine unmittelbare Gefährdung des Staates selbst zu verstehen ist, die auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege nicht mehr abgewendet werden kann. Es bedarf, mit Prof. Schindler zu sprechen, einer potenzierten Notwendigkeit. Wenn man nicht verhindern kann, daß der Staat und die Regierungsmänner sich beim Vorliegen eines Notstandes auf ihre Befugnis berufen, Notrecht zu schaffen, so kann man doch verlangen und sich dafür wehren, daß man mit einem sauberen Begriff des staatlichen Notstandes arbeitet, und daß im gegebenen Falle sorgfältig geprüft wird, ob tatsächlich ein Notstand gegeben sei.

Im Verlaufe der neueren schweizerischen Staatsrechtsentwicklung hat man das Vorliegen eines Notstandes während der beiden

¹⁾ Es sei verwiesen auf Bundesblatt 1916 I S. 122: «Jedoch steht es nach unserer Auffassung außer Zweifel, daß auch ohne eine ausdrückliche Verfassungsnorm ein Recht der Bundesbehörden besteht, in einer durch außerordentliche Ereignisse geschaffenen Notlage des Staates dasjenige zu verfügen, was der höchste Staatszweck: die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität des Landes und die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt seiner Bürger erheischt».

Ferner Bundesblatt 1939 I S. 540/1: «Die Rechtfertigung des ungeschriebenen Notrechtes ergibt sich aus der Überlegung, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und die verfassungsmäßigen Kompetenzgrenzen den Bestand des Staatswesens zur Voraussetzung haben... Wir erinnern daran, daß auch das Bundesgericht das ungeschriebene Notrecht anerkannt hat (vergl. z. B. BGE 41 I. 553)».

Wirtschaftskrisen von 1919—1926 und 1929—1936 angenommen. Aus dieser Zeit datieren die zahlreichen Maßnahmen zum Schutze bedrohter Wirtschaftszweige, zum Schutze des Inlandmarktes, besonders des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft, wie auch weitgreifende sozialpolitische und fiskalische Maßnahmen. In der Zeit von 1920 bis 1937 wurden 132 dringliche Bundesbeschlüsse und 146 referendumpflichtige Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gefaßt, in der Zeit von 1931 bis zum 1. April 1938 deren 80. Das Notrecht ist aber, auch so weit echter Notstand im Höhepunkt der Krisen vorhanden war, nicht in der hierfür richtigen Form des reinen Notrechtes, sondern in der weniger anstößigen, aber inadäquaten Form des Dringlichkeitsrechtes erlassen worden. Das Dringlichkeitsrecht jener Zeit ist denn auch auf weite Strecken hin eigentliches Notrecht. Damit begann die Verfälschung des Institutes des allgemeinverbindlichen dringlichen Bundesbeschlusses (avdBB), das zu einem reinen Notrechtsinstitut, zum Notrechtsinstitut par excellence gemacht wurde. Prof. Haab hat dafür den zutreffenden Ausdruck «Krisenrecht» geprägt. Jene Mischung von Not- und Dringlichkeitsrecht der Dreißigerjahre war ein *pêle-mêle*, an dem sich die künftige Rechtsentwicklung nicht orientieren darf. Es muß als eine abgeschlossene historische Erscheinung gewürdigt werden. Wenn die Bundesversammlung in Zeiten des Notstandes (Krieg, Pestilenz, Krise, Hungersnot) Notrecht schaffen will, soll sie ihre Erlasse im Interesse der politischen und juristischen Ehrlichkeit inskünftig als Notrecht (Notrecht schlechthin) bezeichnen, und dieses Notrecht nur dann in den avdBB kleiden, wenn die speziellen Voraussetzungen für die Verwendung dieser Beschlussesform erfüllt sind (Ziff. II hienach).

2. Das *Vollmachtenrecht* stellt eine ausgebildete Form des Notrechtes dar. Es schafft eine neue Zuständigkeitsordnung, ja eine neue Bundesverfassung. Es wird begründet mit den außerordentlichen Verhältnissen, die sich während Kriegezeiten ergeben, und die eine Konzentration der Regierungsgewalt in der Hand der obersten Exekutivbehörden rechtfertigen. In diesem Sinne sind die Vollmachtenbeschlüsse von 1914 und 1939 zu würdigen, durch welche die Bundesversammlung dem Bundesrate außerordentliche Vollmachten übertragen hat. Auch hier interessiert die nähere Begründung, vor allem auch das Problem der Legalität der Bevollmächtigung und damit der Vollmachtenbeschlüsse, nicht.

3. Das *Dringlichkeitsrecht* ist die mildeste Form der außerordentlichen Rechtssetzung. Man könnte es als gesetzliches Notrecht bezeichnen, wenn darin nicht ein *contradictio in adjecto* gelegen wäre. Das Dringlichkeitsrecht basiert auf der Bundesverfassung selbst: auf dem Art. 89 in der revidierten Fassung vom 22. Januar 1939. Die Bestimmung, die erstmals in der Verfassung von 1874 erscheint, kennt

den allgemein verbindlichen Bundesbeschluß, der, sofern sein Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt und der Volksabstimmung entzogen werden kann.

Es ist zum vornherein klar, daß der avdBB eine viel gefährlichere Einfallpforte für die außerordentliche Rechtssetzung bedeutet als das einmalige Notrecht und das ebenso ausnahmsweise Vollmachtenrecht. In Art. 89 BV erscheint in harmlosem Gewande das gefährliche Notrecht, harmlos deshalb, weil es hier grundsätzlich und formell legitim und legal ist.

In der ursprünglichen Formulierung des Art. 89 BV waren keine qualifizierten Voraussetzungen für das Zustandekommen eines avdBB aufgestellt gewesen. Die Verfassungsänderung von 1939 hat dann dreifache Kautelen geschaffen:

1. die absolute Mehrheit beider Räte,
2. die Befristung,
3. die zeitliche Dringlichkeit.

Die Änderung von 1939 entstand aus dem Bestreben heraus, die Dringlichkeitspraxis, wie sie sich seit der Krisenzeit anfangs der Dreißigerjahre eingebürgert hatte, zu beschränken. «Die ganze politische Tendenz der die Verfassungsrevision auslösenden Volksinitiative wie auch des Gegenentwurfes ging dahin, die Dringlichkeitspraxis einzuschränken»²⁾.

Man hat also schon einmal angesetzt, um das Dringlichkeitsregime in die ihm gebührenden Schranken zurückzuweisen. Ob die im Jahre 1939 geschaffenen Sicherungen geeignet sind, diese Zurückdämmung des Dringlichkeitsrechtes herbeizuführen, mag fraglich sein. Die praktische Auswirkung der Revision vom 22. Januar 1939 steht noch aus, weil das Dringlichkeitsrecht mit dem Bundesbeschluß vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität durch die Vollmachtenräte abgelöst worden ist. Seit dem Jahre 1939 sind nur noch vereinzelt Bundesbeschlüsse als dringlich bezeichnet worden.

II.

Welches sind die gebührenden Schranken des Dringlichkeitsrechtes? Jede *dogmatische Behandlung* des Art. 89 BV hat von der Verwandtschaft zwischen Bundesgesetz und Bundesbeschluß auszugehen. Für beide ist charakteristisch, daß sie allgemeinverbindliche Normen schaffen. Daß es allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse gibt, beweist, daß nach der Verfassung nicht nur Bundesgesetze, son-

²⁾ Richard Pestalozzi: Die Notgesetzgebung. Diss. Zürich 1944, S. 53.

dern auch allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse Rechtssätze im Sinne von allgemeinverbindlichen Normen enthalten können. *Das Eigentümliche des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses liegt u. E. darin, daß er neben Rechtssätzen auch Verwaltungsakte enthält* (Verwaltungsakte richten sich nicht an sämtliche Bürger, sondern nur an die Staatsbehörden) und zwar Verwaltungsakte, die von besonderer Dringlichkeit sind, mit allgemeinverbindlichen Rechtssätzen zusammenhangen und notwendigerweise — des logischen Konnexes wegen — mit ihnen zusammen erlassen werden müssen. In diesem Sinne sagt Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 3. Auflage, S. 707, daß ein Bundesbeschluß oft neben allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften andere enthält, die sich von jenen nicht trennen lassen. Zum avdBB eignen sich somit u. E. nur solche Erlasse, die neben den allgemeinverbindlichen Rechtssätzen in wesentlichem Maße Verwaltungsakte enthalten. Wenn ein Bundesbeschluß ausschließlich allgemeinverbindliche Rechtssätze enthält (wozu z. B. auch die organisatorischen Normen gehören), so ist er nicht als avdBB zu formulieren, sondern als Bundesgesetz und kann eo ipso nicht mehr dem Referendum entzogen werden. *Darin — in dieser strengen Trennung von Bundesgesetz und allgemeinverbindlichem Bundesbeschluß (sei er dringlich oder nicht) — liegt bereits eine wesentliche Schranke gegen das Überborden des Dringlichkeitsrechts.*

Der avdBB stellt einen Kompromiß dar zwischen der Notwendigkeit, die Verwaltungsakte, die in ihm enthalten sind, sofort in Kraft treten zu lassen, und der Notwendigkeit andererseits, das Referendumsrecht des Volkes, soweit allgemeinverbindliche Normen in Frage stehen, nach Möglichkeit zu wahren. Die Verfassung nimmt es bewußt in Kauf, daß die Rechtssätze, die an und für sich dem Referendum unterliegen würden, ohne Möglichkeit der Mitwirkung des Volkes in Kraft gesetzt werden ³⁾.

³⁾ Vgl. hierzu Arthur Haefliger: Die staatsrechtliche Bedeutung des Bundesbeschlusses. Diss. Bern 1943, insbesondere S. 97 ff. Die Doktrin bewegt sich in Kontroversen. Burckhardt, l. c., S. 707/9, sagt: «Wenn es aber nicht ganz in das Belieben der Bundesversammlung gestellt sein soll, welche rechtmäßigen Erlasse referendumpflichtig seien und welche nicht, was sicher nicht die Absicht der Verfassung ist, so ist anzunehmen, daß die Gesetzesform die Regel, die Beschlussesform die Ausnahme sein soll und daß die Ausnahme zulässig ist bei Rechtssätzen, die für die Gesamtheit der Bürger von untergeordnetem Interesse sind. Die Dringlichkeitsklausel soll nicht dazu dienen, Vorschriften dem Referendum zu entziehen, die ihm ihrer Natur nach unterliegen, namentlich Rechtssätze... Die Form des Bundesbeschlusses kann nicht beliebig verwendet werden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß Bundesbeschlüsse mitunter auch Rechtssätze aufstellen, daß aber in der Regel wichtigere Rechtssätze in der Form des Gesetzes zu erlassen sind». Damit kann man sich einverstanden erklären bis auf die Meinung, daß der allgemein verbindliche Bundesbeschluß für Rechtssätze von untergeordnetem Interesse zu verwenden sei, es sei denn, man wolle damit vorzüglich die oben erwähnten Verwal-

Der avdBB ist im übrigen an die Schranken der Gesetzgebung gebunden. Nur die Dringlichkeitsklausel ist außerordentlich. Der avdBB kann im Grundsatz inhaltlich nichts enthalten, was gegen die Verfassung verstößt. Anders als das Notrecht schlechthin steht der Dringlichkeitsbeschluß *intra legem*. Er ist immer verfassungsmäßig (oder soll es wenigstens sein). Nur wenn in Zeiten staatlichen Notstandes Notrecht in der Form des avdBB erlassen wird (weil der betreffende Willensakt der Bundesversammlung allgemeinverbindliche Rechtssätze und Verwaltungsakte enthält), nimmt der avdBB notrechtlichen Charakter an, gleich wie ein Bundesgesetz oder ein einfacher Bundesbeschluß, die sich auf Notrecht stützen. Man beliebe also stets scharf zu unterscheiden, ob ein Bundeserlaß unter normalen Umständen erlassen wird (wohl etwa 90 % aller Fälle) oder in den im ganzen doch seltenen Zeiten staatlichen Notstandes.

Als *spezielle Voraussetzung* des avdBB ist vor allem die Dringlichkeit zu betonen. Sie ist immer als zeitliche Dringlichkeit zu verstehen, niemals als sachliche. Wenn auch die Praxis der Bundesversammlung zeigt, daß die Zustimmung zur Dringlicherklärung in manchen Fällen nicht von der zeitlichen Unaufschiebbarkeit, sondern vom materiellen Inhalt des Erlasses abhängig gemacht wurde, so beweist dies nur, wie leicht das Institut des avdBB mißbraucht werden kann. Die Revision vom 22. Januar 1939 hat vor allem über dieses Moment der zeitlichen Dringlichkeit Klarheit schaffen wollen. Der alte Artikel 89, der nur von Beschlüssen «dringlicher Natur» gesprochen hatte, hatte zur Kontroverse Anlaß gegeben, ob damit die zeitliche oder die materielle Dringlichkeit gemeint sei. Die neue Fassung macht solche Diskussionen gegenstandslos.

Die zweite spezielle Voraussetzung der Dringlicherklärung liegt in der Befristung. Auch dieses Moment ist mit der Revision in die Verfassung gekommen. Die Notwendigkeit der Befristung macht das Außerordentliche im Charakter des avdBB aus; es gibt ihm einen gewissen permanenten notrechtlichen Anstrich, macht ihn aber nicht zu gesetzlichem Notrecht, weil es so etwas gar nicht gibt und nicht geben kann. Der avdBB bleibt im System des Art. 89 BV der Bindestrich zwischen dem (stets referendumspflichtigen) allgemeinverbindlichen Bundesbeschluß und dem (niemals referendumspflichtigen) einfachen Bundesbeschluß.

Dazu kommt schließlich das absolute Mehr in beiden Räten. Auch dies ein Novum der Revision von 1939. Es wurde damit ein Gegengewicht gesucht gegen die mit einer Notkompetenz immer verbundene Machtkonzentration (Pestalozzi, l. c., S. 51).

tungsakte, die für den Bürger ja tatsächlich von untergeordnetem Interesse sind, verstehen.

Fassen wir somit zur Dogmatik des avdBB zusammen, daß sich die außerordentliche Gesetzgebung, die sich in der Form des avdBB äußert, an die materiellen Schranken der ordentlichen Gesetzgebung zu halten hat, daß sie insbesondere an die Freiheitsrechte, an die Individualrechte und an die Kompetenzen der Kantone gebunden ist, und daß sie nur bei zeitlicher Dringlichkeit verwendet werden darf. Der dringliche Bundesbeschluß ist formell und materiell verfassungsmäßig, oder soll es doch sein. Die hauptsächliche Abweichung des avdBB von der ordentlichen Gesetzgebung liegt darin, daß eine andere Instanz als die ordentlicherweise zuständige Recht setzt. Nur in Zeiten des Notstandes wird der avdBB wie auch bei andern Willensäußerungen der Bundesversammlung (Bundesgesetz, allgemeinverbindlicher und einfacher Bundesbeschluß) zu Notrecht.

III.

Wenn wir die Verfassungsmäßigkeit des avdBB betonen, müssen wir gleichzeitig feststellen, daß eine zunehmende Verallgemeinerung wichtiger Verfassungsbestimmungen — übrigens eine inflatorische Erscheinung, die in den geistig-historischen Zusammenhang der allgemeinen Begriffe im Sinne Ernst Jüngers gehört — die Möglichkeit erhöht hat, daß auf dem Dringlichkeitswege verfassungsmäßig regiert werden kann. Wenn die neuen Wirtschaftsartikel dem Bund zur Pflicht machen, für die wirtschaftliche Sicherung des Bürgers zu sorgen und zur Verhütung von Wirtschaftskrisen Maßnahmen zu ergreifen, so öffnen sie damit dem Parlament Tür und Tor für eine massive Dringlichkeitspolitik. Dringlichkeitsrecht und Wirtschaftsartikel wären zusammen imstande, die Einführung der Planwirtschaft auf legalem Wege zu ermöglichen. Maßnahmen, wie sie die neuen Art. 31 bis, Abs. 1 und Art. 31 quinquies vorsehen, werden regelmäßig dringlich sein. Gesellt sich dazu die Besorgnis des Parlamentes, seiner Pflicht nicht zu genügen, wenn es nicht alles tue, um jenen Programmpunkten Folge zu leisten, so wird es nicht schwer halten, das erforderliche Mehr für die Dringlichkeit zustande zu bringen. So besteht die ernsthafte Gefahr, daß die Wirtschaftsartikel, die in der Fassung des Nationalrates erstmals propagandistische Parolen in die Verfassung bringen, Anlaß zu einer neuen Ära der Dringlichkeit bieten. Es liegt eine besondere Gefährlichkeit darin, daß Grundlagen geschaffen werden, die für die Anwendung des avdBB besonders ergiebig sein werden. Dann kann man unbesorgt das Vollmachtenrecht abbauen: nach dem Dahinfallen der Bundesbeschlüsse vom 30. August 1939 und 6. Dezember 1946 wird man nicht mehr notrechtlich regieren können, wohl aber — auf der legalen Grundlage der Wirtschaftsartikel — dringlich. Damit wären wir von einer Dringlichkeitsepoche über die Zwischenzeit des Vollmachtenregims in

eine neue Zeit des avdBB gelangt. Bedenkt man, daß diese Zeiten der vorherrschenden außerordentlichen Gesetzgebung nachgerade generationenlang dauern, so wird man zugeben müssen, daß eine solche Entwicklung epochale Bedeutung gewinnt.

IV.

Das Dringlichkeitsrecht wird immer wieder kritisiert. Man hat von der Ordnung des Art. 89 BV gesagt, daß sie einen Schleichweg für den politischen Schmuggel abgebe. Man hat festgestellt, daß in diesem Artikel, auch wenn man einen guten Sinn daraus lesen könne, an einer der wichtigsten Stellen der Verfassung eine Lücke im Gesetze klaffe, und daß die Praxis der Bundesversammlung nicht dazu angetan sei, diese Bedenken zu zerstreuen. Im Februar 1921 reichte Nationalrat Nobs ein Postulat ein, das im Interesse einer Klarlegung und Sicherung der Referendumsrechte des Volkes auf dem Wege der Gesetzgebung eine genaue Umschreibung und Abgrenzung der Begriffe des Bundesgesetzes einerseits und der verschiedenen Bundesbeschlüsse andererseits herbeizuführen wünschte. Der Bundesrat hat es damals, wie früher schon, abgelehnt, eine gesetzliche Definition der Erlaßarten der Bundesversammlung vorzunehmen. In der eidgenössischen Gesetzessammlung herrscht daher ein ziemliches Durcheinander. Es gibt einfache Bundesbeschlüsse, die mit der Dringlichkeitsklausel versehen werden, obschon sie in keinem Falle dem Referendum unterliegen, und es gibt Bundesbeschlüsse, die ausschließlich Rechtsätze enthalten, jedoch um der Dringlichkeit willen in die Form von avdBB gekleidet wurden, statt richtigerweise in die Form von Gesetzen, die allfällig kraft Notrechtes sofort in Geltung gesetzt werden.

Letzten Sommer hat sich ein Initiativkomitee gebildet, das zwei Initiativen lanciert «Pour le retour à la démocratie directe». In dieser Bewegung liegt ein Symptom dafür, daß sich die Behörden hüten müssen, den Art. 89 zu mißbrauchen. Sie erzeugen sonst Unwillen und untergraben die Achtung des Volkes vor dem Gesetz. Es ist eine außerordentliche auffällige Erscheinung, daß nach einem Zeitraum von knapp sechs Jahren schon wieder eine Revision des Art. 89 BV angestrengt wird.

V.

Wir sehen also den Weg, der in Zukunft beschritten werden sollte, darin, daß jeder Bundeserlaß eine saubere, d. h. eine zutreffende Bezeichnung erhält, daß in der Form von Bundesgesetzen erlassen wird, was ausschließlich allgemeinverbindliche Normen enthält, und daß der avdBB für solche Gegenstände reserviert bleibt, die sowohl allgemeinverbindliche Normen als auch Verwaltungsakte enthalten, und daß man sich in streng vereinzelt Fällen lieber auf das Notrecht

schlechthin stützt (wofür dann die Voraussetzung des Notstandes zu beweisen wäre), statt daß das Dringlichkeitsrecht in unzulässiger Weise überspannt wird. Für den Dringlichkeitsbeschluß selbst ist zu hoffen, daß die erwähnten Programmpunkte nicht dazu dienen sollen, die Grundlage für «verfassungsmäßiges» Dringlichkeitsrecht zu bilden, und daß man sich von der Dringlichkeitspraxis der Dreißigerjahre distanziert. Herr Bundesrat Stampfli hat sich anlässlich der Beratungen über die Wirtschaftsartikel im Ständerat in diesem Sinne geäußert (Stenograph. Bulletin SR 1945, S. 263/4). Was in allererster Linie nottut, ist eine Besinnung auf das wahre Wesen des avdBB.

Neue Grenzen des Abendlandes

Von Friedrich Gaupp

Eine Welle des abendländischen Pessimismus geht über Europa, stärker und gefährlicher noch als diejenige, die zwischen den beiden Weltkriegen durch Spenglers Buch vom «Untergang des Abendlandes» charakterisiert war. Damals machten sich die faschistischen Diktatoren und Parteien die Panikstimmung geschickt zu Nutze: besonders Hitler und sein Sprachrohr Goebbels proklamierten immer wieder den heiligen Kampf Deutschlands für die Rettung des Abendlandes vor der «roten Flut». Das deutsche Volk ist noch heute in seiner Mehrheit davon überzeugt, daß dies die geschichtliche Aufgabe des letzten Reiches war, — und der Vormarsch der Russen bis zur Elbe, die russische Infiltrierung des Balkans und des Nahen Ostens, die verschärften Spannungen zwischen den früheren Alliierten scheinen dieser Meinung noch nachträglich recht zu geben. Zwar hat der Nationalsozialismus alle Grundprinzipien abendländischen Geistes, abendländischer Kultur und Tradition auf die grauenvollste Weise geschändet und im eigenen Volke zerstört, — aber ist, weltgeschichtlich gesehen, dieses «Abendland» trotz des alliierten Sieges nicht doch der Verlierer des letzten Weltkrieges? Steht es zum mindesten nicht nach wie vor in einem Existenzkampf, in dem es Schritt für Schritt zurückweichen muß?

Diesem Pessimismus gegenüber muß zuerst einmal die keineswegs eindeutige Frage gestellt werden: welche Bedeutung haben in Gegenwart und Zukunft diese historischen Begriffe «Abendland» und «abendländische Kultur»? In der Atlantic Charter und anderen Proklamationen während des Krieges wie in den heutigen Auseinandersetzungen zwischen den westlichen und östlichen Grundprinzipien staatlichen und demokratischen Lebens sind immer wieder die *geistigen* Inhalte,